

Lesefassung

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter Vorpommern-Rügen

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 2. Mai 2016, Beschluss-Nr.: KT 187-10/2016
- 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11. Dezember 2017, Beschluss-Nr.: KT 326-19/2017
- 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 2. Juli 2018, Beschluss-Nr.: KT 372-22/2018
- 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 20. Mai 2019, Beschluss-Nr.: KT 486-27/2019

Auf der Grundlage der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2, 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl, S. 206) in Verbindung mit § 6 a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I, 626)), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 06.07.2015 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen nimmt die ihm als zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II in Verbindung mit der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3229) in einem Eigenbetrieb wahr.

(2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen insbesondere:

- a) Erbringung aller Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- b) Beantragung, Organisation und Durchführung von Projekten, die dem Zweck des Eigenbetriebes dienen

- c) Konzeption und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms
- d) Planung und Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel
- e) Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 48 b SGB II
- f) Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten.

(3) Der Eigenbetrieb ist auch für die rechtskreisübergreifende Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuständig.

(4) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital gebildet.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung Jobcenterleitung gebildet. Die Jobcenterleitung besteht aus dem Betriebsleiter bzw. der Betriebsleiterin. Die Betriebsleitung benennt einen ständigen Stellvertreter bzw. eine ständige Stellvertreterin mit eigenem Zuständigkeitsbereich. Aufgaben und Zuständigkeiten werden im Geschäftsverteilungsplan konkretisiert.

(2) Die Betriebsleitung wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates bestellt.

§ 5 Vertretungsberechtigung, Schriftverkehr

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Landrat.

(2) Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse den Landkreis vorbehaltlich des Absatzes 3 in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen. Im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die Stellvertretung.

(3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

(4) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen, die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen sowie Erklärungen, durch die ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seiner Stellvertretung und von der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind die Erklärungen allein durch die Betriebsleitung zu unterzeichnen. Gleiches gilt für hierauf bezogene einseitige Rechtshand-

lungen (z.B. Aufrechnung, Stundung, Verzicht, grundbuch- oder prozessrechtliche Erklärungen). Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(5) Für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen gilt § 115 Absatz 5 Satz 4 KV-MV.

(6) Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 EigVO M-V. Im Einzelnen gehören dazu:

1. die Leitung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz sowie die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beamtinnen bzw. Beamten und sonstigen Beschäftigten des Eigenbetriebes,
4. die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführung im Auftrag des Landrates,
5. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen,
6. die Teilnahme an den Kreistagssitzungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat und den Betriebsausschuss,
8. die Teilnahme an Sitzungen des Beirates nach § 18 d SGB II.

(2) Die Betriebsleitung trifft im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse Entscheidungen innerhalb der für den Landrat geltenden Wertgrenzen nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung. Die Betriebsleitung trifft insbesondere Entscheidungen über:

1. alle Ein - und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
2. die Zustimmung zu zahlungsunwirksamen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 12 Absatz 1 Nr. 9 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen und
3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, den Betriebsausschuss oder den Landrat übertragen worden sind. Von der Möglichkeit der Übertragung ist die Annahme oder Vermittlung von Spenden ausgenommen.

(4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Landrates einzuholen. Der Landrat hat unverzüglich die Genehmigung des Kreistages bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind und bereitet die Beschlüsse vor.

(2) Er nimmt die Befugnisse gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 EigVO M-V. Die Befugnisse als oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung sind auf den Betriebsausschuss nicht übertragbar.

(3) Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V sind die im § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen entsprechend anzuwenden.

§ 8

Kreistag

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 EigVO M-V bestimmt.

§ 9

Personalangelegenheiten

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes. Er entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und ständigen Beschäftigten des Eigenbetriebes in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter. In Personalangelegenheiten, die die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde betreffen, entscheidet der Kreistag im Hinblick auf die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss im Hinblick auf die anderen Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung von Einstellung, Vergütung und Entlassung sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten trifft die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Landrat. Gleiches gilt für die Durchführung von Ernennung, Besoldung und Entlassung sowie disziplinarrechtliche Maßnahmen, Abordnung und Versetzung sowie das Führen der Personalakten der Beamtinnen und Beamten. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

(3) Die Betriebsleitung stellt für den Beschäftigten den Aufstieg in die jeweils nächste Erfahrungsstufe fest.

(4) Für Personalentscheidungen ist die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes maßgebend.

§ 10 **Berichtspflichten**

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes, die Entwicklung der Liquidität sowie über die Ein- und Auszahlungen schriftlich zu unterrichten. Daneben hat sie dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

(3) Bei zu erwartenden erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 17 EigVO M-V enthält.

(3) Nach § 25 Absatz 4 EigVO M-V in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO MV sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ab 50.000 EUR einzeln darzustellen und zu erläutern.

(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden im Sinne des § 18 Abs. 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Ein Jahresfehlbetrag gilt als erheblich, wenn der Gesamtaufwand den Gesamtertrag um 3 von Hundert überschreitet. Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages gilt als wesentlich, wenn er sich um 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V)
2. Ein im Finanzplan zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist erheblich, wenn er die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 3 von Hundert unterschreitet. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. EigVO M-V)
3. Die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke aus dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie sich 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. EigVO M-V)
4. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan sind wesentlich, wenn sie 3 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V)

5. Die Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie den Betrag von 10 von Hundert der veranschlagten Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 2. Alt. EigVO M-V)
6. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt. EigVO M-V)
7. Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. EigVO M-V)

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 12

Vermögen, Kassenwirtschaft

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwalten und nachzuweisen. Die Belange der Haushaltswirtschaft sind dabei zu berücksichtigen. Zum Vermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für den Betrieb notwendigen beweglichen Vermögensgegenstände.

(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Sie ist nach § 66 in Verbindung mit § 58 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO Doppik M-V) zu führen (vgl. § 33 GemKVO Doppik M-V).

(3) Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde werden vom Fachdienst Finanzen wahrgenommen. Dessen Fachgebiet Vollstreckung vollstreckt Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an den Eigenbetrieb gefordert wird.

§ 13

Leistungsaustausch

(1) Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Landrats Organisations-einheiten gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.

(2) Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Landkreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Landkreises sind gem. § 12 Absatz 5 EigVO M-V abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Beim Eigenbetrieb wird auf Vorschlag der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses auf Grundlage des § 18 e SGB II eine Beauftragte für Chancengleichheit am Ar-

beitsmarkt bestellt. Ihr obliegt insbesondere die Unterstützung und Beratung des Eigenbetriebes in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 15 Beirat

(1) Dem Eigenbetrieb wird ein örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II zur Seite gestellt. Dabei setzt der zum Zeitpunkt der Bildung des Eigenbetriebes bestehende Beirat seine Arbeit fort. Bei Beendigung der Beiratstätigkeit durch eines oder mehrere Mitglieder des Beirats beruft der Landrat die entsprechende Anzahl neuer Mitglieder auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes.

(2) Der Beirat berät die Betriebsleitung in strategischen Fragen der ihr nach dem SGB II obliegenden Aufgaben. Insbesondere trägt der Beirat durch seine Tätigkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen regionalen Verbänden und Unternehmen der Wirtschaft bei.

(3) Der Beirat besteht neben dem Landrat aus weiteren neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und berufsständischen Organe,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kleinen Liga der Wohlfahrtsverbände,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreistages.

(4) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Er wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beiratsarbeit wird durch die Betriebsleitung in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats organisiert.

§ 16 Inkrafttreten